

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:			
§ 4 Schlichtungsbehörden ¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 lit. a sind a) die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter, wenn nichts anderes bestimmt ist, b) die Präsidentinnen oder Präsidenten der Arbeitsgerichte in Streitigkeiten gemäss § 8,	¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 <u>Abs. 1</u> lit. a sind			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) die Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht in Streitigkeiten gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO, d) die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen in Streitigkeiten gemäss Art. 200 Abs. 2 ZPO, e) ein Mitglied des Versicherungsgerichts in Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.	e) <i>Aufgehoben.</i> f) die Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Schlichtungsverfahren betreffend Streitigkeiten über Kinderbelange.			
§ 12 Handelsgericht; Kollegialgericht ¹ Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über a) Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a–d, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,	a) Streitigkeiten gemäss den Art. 5 Abs. 1 lit. [...] <u>a–e</u>, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
b) Beschwerden gemäss Art. 165 der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 ¹⁾. ² Werden mehrere Personen, von denen nicht jede die Anforderung des Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO erfüllt, gemeinsam beklagt, so ist das Bezirksgericht zuständig, wenn es für die Klage gegen eine dieser Personen zuständig ist.				
§ 22 Unentgeltliche Rechtspflege und Nachzahlung ¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet das in der Hauptsache zuständige Gericht. ² Das Gericht, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).	¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet [...] <u>die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des in der Hauptsache [...] zuständigen Gerichts.</u> ² [...] <u>Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des Gerichts,</u> das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).			

¹⁾ SR [221.411](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 23 Unentgeltliche Mediation ¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet das mit dem Verfahren befasste Gericht. ² Das mit dem Verfahren befasste Gericht kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn a) beide Parteien nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und es der anderen Partei nicht zumutbar ist, die gesamten Kosten der Mediation zu übernehmen, b) glaubhaft gemacht ist, dass das Verfahren durch eine Mediation ohne Urteil in der Sache erledigt werden kann,	¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet [...] <u>die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des mit dem Verfahren [...] befassten Gerichts.</u> ² [...] <u>Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des mit dem Verfahren [...] befassten Gerichts</u> kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) die ohne Mediation anfallenden Parteikosten die Kosten der Mediation voraussichtlich übersteigen und d) die Mediation durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgt, welche beziehungsweise welcher im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 ¹⁾ geniesst. ³ Das Gesuch um ganz oder teilweise unentgeltliche Mediation kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden. ⁴ Für die Nachzahlung gilt § 22 Abs. 2. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Entschädigung für die unentgeltliche Mediation durch Verordnung.				

¹⁾ SR [935.61](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			